



Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

N^o 41.

Mittwoch, den 23. Mai.

1888.

Nachstehende Bekanntmachungen des Königlich Preussischen Kriegs-Ministeriums zu Berlin vom 8. April d. J., betreffend

1. Nachrichten für diejenigen jungen Leute, welche in die Unteroffizier-Vorschulen zu Weilburg, Annaburg und Neubreisach einzutreten wünschen,
2. Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizierschulen zu Potsdam, Biebrich, Ettlingen und Marienwerder eingestellt zu werden wünschen,

werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Detmold, den 15. Mai 1888.

Fürstlich Lippische Regierung.
Fhr. von Richthofen.

Nachrichten

für diejenigen jungen Leute,
welche

in die Unteroffizier-Vorschulen zu Weilburg,
Annaburg und Neubreisach
einzutreten wünschen.

Kriegsministerium. Berlin, 8. April 1888.

1. Die Unteroffizier-Vorschulen haben die Bestimmung, geeignete junge Leute von ausgesprochener Neigung für den Unteroffizierstand in der Zeit zwischen dem Verlassen der Schule nach beendeter Schulpflicht und dem Eintritt in das wehrpflichtige Alter derart fortzubilden, daß sie für ihren künftigen Beruf tüchtig werden. Bei militärischer Erziehung sollen sie dort Gelegenheit finden, ihre Schulkenntnisse soweit zu ergänzen, wie dies nicht nur im Hinblick auf den militärischen Beruf, sondern auch für ihre spätere Verwendbarkeit im Militär-Verwaltungs-

bz. Civildienst wünschenswert ist. — Daneben wird der körperlichen Entwicklung und Ausbildung, unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Anforderungen des Militärdienstes, besondere Aufmerksamkeit zugewendet.

2. Die Ausbildung in den Unteroffizier-Vorschulen dauert in der Regel ein bis zwei Jahre.
3. Die Zöglinge der Unteroffizier-Vorschulen gehören nicht zu den Militärpersonen des Reichsheeres. Denselben stehen daher bei vorkommenden Dienstbeschädigungen keine Ansprüche auf Invaliden-Wohlthaten zu. Die Aufnahme begründet aber die Verpflichtung, aus der Vorschule, unter Uebernahme der für die Ausbildung in einer Unteroffizierschule festgesetzten besonderen Dienstverpflichtung, unmittelbar in die hierfür bestimmte Unteroffizierschule überzutreten und für jeden vollen oder auch nur begonnenen Monat des Aufenthaltes in der Unteroffizier-Vorschule zwei Monate über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus im aktiven Heere zu dienen; für den Fall aber, daß ein Zögling dieser Verpflichtung überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfange nachkommen sollte, die auf ihn gewendeten Kosten, 465 Mk. für jedes auf der Unteroffizier-Vorschule zugebrachte Jahr, sofort zu erstatten. Im letzteren Falle sind die nicht ein volles Jahr bz. einen vollen Monat ausmachenden Fristen tageweise zu berechnen. Wird ein Zögling als zum Unteroffizier ungeeignet aus der Unteroffizier-Vorschule entlassen, so ist er zur Erstattung der Kosten nicht verpflichtet. Auch übernimmt der Zögling für einen

- etwaigen, über zwei Jahre hinaus erforderlich werdenden Aufenthalt in der Unteroffizier-Vorschule keine besondere Verpflichtung.
4. Bei dem Uebertritt in die Unteroffizierschule hat der Freiwillige den Fahneideid zu leisten und steht dann wie jeder andere Soldat des Heeres unter den militärischen Gesetzen.
 5. Nach der in der Regel zwei Jahre dauernden Ausbildung in der Unteroffizierschule werden die in den Unteroffizier-Vorschulen vorgebildeten Füsilier an Infanterie- und Artillerie-Truppentheile überwiesen, und zwar diejenigen Füsilier, welche die Befähigung hierzu erworben haben, als Unteroffiziere.

6. Die Aufnahme in eine Unteroffizier-Vorschule ist von folgenden Bedingungen abhängig:
Die Aufzunehmenden dürfen in der Regel nicht unter 15 und nicht über 16 Jahre alt sein.

Dieselben sollen eine Körpergröße von mindestens 151 cm und einen Brustumfang von 70—76 cm, bei einem Alter von 16 Jahren eine Körpergröße von mindestens 153 cm und einen Brustumfang von 73 bis 79 cm haben.

Sie müssen sich untadelhaft geführt haben, vollkommen gesund, im Verhältniß zu ihrem Alter kräftig gebaut sowie frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

Sie müssen leserlich und im Allgemeinen richtig schreiben, Gedrucktes (in deutscher und lateinischer Druckschrift) ohne Anstoß lesen und die vier Grundrechnungsarten rechnen können.

Bettnäßer, Bruchleidende und mit Fußschweiß behaftete junge Leute dürfen nicht aufgenommen werden.

7. Wer in eine Unteroffizier-Vorschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich, nachdem er mindestens 14½ Jahre alt geworden ist, begleitet von seinem Vater oder Vormund, persönlich dem Bezirkskommandeur seines Aufenthaltsortes vorzustellen und hierbei folgende Papiere vorzulegen:

- a) ein Geburtszeugniß,
- b) den Konfirmations- bz. Einsegnungsschein,
- c) ein Unbescholtenheitszeugniß der Polizei-Obrigkeit,
- d) etwa vorhandene Schulzeugnisse.

Der Bezirkskommandeur veranlaßt die ärztliche Untersuchung, die schulwissenschaftliche Prüfung und die Aufnahme einer schriftlichen Verhandlung über die unter 3 erwähnte Verpflichtung, welche vom Vater oder Vormund mit zu unterzeichnen ist.

8. In soweit Stellen frei sind, erfolgt die Einberufung nach vollendetem 15. Lebensjahre in die Unteroffizier-Vorschulen Weilburg und Annaburg im Oktober, in die Unteroffizier-Vorschule Neubreisach im April jedes Jahres durch Vermittelung der Bezirkskommandeure.

Diejenigen jungen Leute, welche 16½ Jahre alt geworden sind, ohne einberufen worden zu sein, sind von der Aufnahme ausgeschlossen und erhalten daher die eingesandten Papiere zurück.

9. Die Einberufenen haben sich zunächst in das Stabsquartier des Bezirkskommandos zu begeben. Hier werden sie nochmals ärztlich untersucht und erhalten im Fall der Brauchbarkeit einen Vorschuß in Höhe der für den zurückgelegten Marsch und den Weitermarsch nach der betreffenden Vorschule zuständigen Gebühren. Diese bestehen in Fahr- und Zehrgeldern. Erstere richten sich bei Landwegen — nächste Poststraße — nach den tarifmäßigen Postfahrpreisen, ohne Rücksicht auf das wirklich benutzte Beförderungsmittel, während bei Eisenbahnverbindung ein Militärfahrschein auszustellen ist. Das Zehrgeld beträgt:

- a) bei Reisen auf der Eisenbahn für jedes km 0,5 Pf.
- b) bei Reisen auf dem Landweg für jedes km 1,5 Pf.

in beiden Fällen aber mindestens 1 Mark.

10. Bei der Bestellung zum Eintritt in eine Unteroffizier-Vorschule müssen die Einberufenen mit einem Paar guter Stiefeln und zwei neuen Hemden sowie mit 6 Mark zur

Beschaffung des erforderlichen Putzzeuges versehen sein.

In den Unteroffizier-Vorschulen wird das zum Lebensunterhalt Nothwendige, einschließlich der Kleidung und der Lehrmittel, unentgeltlich gewährt.

Bronsart v. Schellendorff.

Nachrichten

für diejenigen Freiwilligen,
welche

in die Unteroffizierschulen zu Potsdam, Biebrich, Ettlingen und Marienwerder
eingestellt zu werden wünschen.

Kriegsministerium. Berlin, 8. April 1888.

1. Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.
2. Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit nur zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militärische Ausbildung und solchen Unterricht erhalten, welcher sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes (Feldwebel etc.), des Militär-Verwaltungsdienstes (Zahlmeister etc.) und des Civildienstes zu erlangen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschriften, militärische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Bajonettfechten und Schwimmen.

3. Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule giebt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits auf den Unteroffizierschulen zu überzähligen Unteroffizieren befördert und treten bei ihrem Ausscheiden

in das Heer sogleich in etatsmäßige Unteroffizierstellen.

4. Ueberweisungen von Unteroffizierschülern erfolgen nur an Infanterie- und Artillerie-Truppentheile. Für die Vertheilung an diese Truppentheile ist in erster Linie das dienstliche Bedürfniß maßgebend, indessen sollen die Wünsche der Einzelnen um Zuteilung an bestimmte Truppentheile nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
5. Die Füsilier der Unteroffizierschulen stehen wie jeder andere Soldat des aktiven Heeres unter den militärischen Gesetzen und haben beim Eintritt den Fahneneid zu leisten.
6. Der in die Unteroffizierschule Einzustellende muß mindestens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

Der Einzustellende soll mindestens 157 cm groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen sowie wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein und die Brauchbarkeit für den Friedensdienst der Infanterie besitzen.

Das Mindestmaß für den Brustumfang beträgt bei einem Alter von 17—18 Jahren 74—80 cm, von 18—19 Jahren 76—82 cm, nach zurückgelegtem 19. Lebensjahre 78—84 cm.

7. Der Einzustellende muß sich tabellos geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und die ersten Grundlagen des Rechnens mit unbenannten Zahlen kennen.
8. Der Eintritt in eine Unteroffizierschule kann nur dann erfolgen, wenn sich der Freiwillige zuvor verpflichtet, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppenteil noch vier Jahre im aktiven Heere zu dienen.
9. Der Einberufene muß mit ausreichendem Schuhzeug, zwei Hemden und mit 6 M. zur Beschaffung des erforderlichen Putzzeuges versehen sein. Im Uebrigen ist die Ausbildung kostenfrei; die Füsilier der Unteroffizierschulen werden bekleidet und versorgt wie jeder Soldat des aktiven Heeres.

10. Wer in eine Unteroffizierschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich bei dem Bezirkskommandeur seines Aufenthaltsorts oder bei einem der Kommandeure der Unteroffizierschulen in Potsdam, Biebrich, Ettlingen und Marienwerder unter Vorzeigung eines von dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission seines Aushebungsbezirks ausgestellten Meldescheins persönlich zu melden.

Da die Unteroffizierschulen in Jülich und Weiskensfeld sich aus Unteroffizier-Vorschülern ergänzen, so findet die Einstellung von Freiwilligen daselbst nicht mehr statt.

11. Ist die Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen sowie die ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so wird zunächst die Verpflichtungs-Verhandlung über die vorgeschriebene längere aktive Dienstzeit (Ziffer 8) aufgenommen.

Diejenigen Freiwilligen, welche bei einem Bezirkskommandeur den freiwilligen Eintritt nachgesucht haben, erhalten durch dessen Vermittelung den Annahmeschein von der Unteroffizierschule, welcher sie zugeheilt worden sind.

Nach Ertheilung des Annahmescheins tritt der Freiwillige in die Klasse der vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen. Die Einberufung erfolgt von derjenigen Unteroffizierschule, welche den Annahmeschein ausgestellt hat, durch Vermittelung des betreffenden Bezirkskommandeurs.

Eine Lösung der Eintrittsverpflichtung kann nur mit Genehmigung der Inspektion der Infanterieschulen erfolgen. Kosten dürfen der Militär-Verwaltung hierdurch nicht entstehen. Wird die Lösung der Verpflichtung nach dem Eintreffen auf einer Unteroffizierschule erbeten, so hat der betreffende Freiwillige, wenn die Genehmigung ausnahmsweise ertheilt wird, die Kosten der Rückreise zu tragen.

Die Wünsche der Freiwilligen um Zuteilung an eine bestimmte Unteroffizier-

schule sollen, soweit angängig, berücksichtigt werden.

12. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizierschulen findet alljährlich zweimal statt, und zwar bei den Unteroffizierschulen Potsdam, Biebrich und Marienwerder im Monat Oktober, bei der Unteroffizierschule Ettlingen im Monat April.

Wer zu diesen Zeitpunkten nicht einberufen werden kann, darf in freiverbende Stellen der Unteroffizierschulen zu Potsdam, Biebrich und Marienwerder bis Ende Dezember, der Unteroffizierschule zu Ettlingen bis Ende Juni eingestellt werden, vorausgesetzt, daß dann noch allen Aufnahmebedingungen genügt wird.

13. Füsiliers der Unteroffizierschulen, die sich durch mangelhafte Führung oder durch zu geringe Leistungen als nicht geeignet für den Unteroffizierberuf erweisen, werden aus den Unteroffizierschulen entlassen. Solchen entlassenen Freiwilligen wird die in den Unteroffizierschulen zugebrachte Dienstzeit bei der Erfüllung ihrer Dienstpflicht im aktiven Heere nicht in Anrechnung gebracht.
14. Während ihrer Dienstzeit in der Unteroffizierschule erhalten bei guter Führung diejenigen Füsiliers, welche in die Heimath beurlaubt werden, eine einmalige Reise-Entschädigung. Während dieser Beurlaubung wird den Füsiliers die Löhnung bis zu 4 Wochen belassen.

Bronsart v. Schellendorff.

Die diesjährige Eröffnung der Badeanstalt an der Werrestraße wird

Donnerstag, den 24. d. M.,
Morgens 6 Uhr,

stattfinden.

Detmold, den 22. Mai 1888.

Die Direction der Badeanstalt.
A. Steneberg.

Bekanntmachung.

Die Colonen Rorf Nr. 16 in Rott, Wehrmann Nr. 6 in Börsingfeld, Bege mann Nr. 17 in Bremke, Coppei Nr. 21 das. und die Vormünder der Hülker'schen Minde-

rennen Nr. 48 das. haben auf die diesen Colonaten zustehenden Befugnisse zum Laubharken im Rintelschen Hagen, bezw. auch auf sonstige Berechtigungen gegen Abtretungen von Grund und Boden, resp. Geldentschädigungen, Verzicht geleistet.

Dritte Berechtigte haben ihre Ansprüche an diese Berechtigungen, resp. Abfindungen so gewiß binnen 3 Monaten, spätestens im Termine **den 25. August d. J., Mittags 12 Uhr,** anzumelden und zu begründen, als sie sonst damit ausgeschlossen sind.

Detmold, den 19. Mai 1888.

Fürstlich Lippische Ablösungs-Commission.

A. Steneberg.

Dem Kirchenvorstande zu Wüsten ist aus dem Nachlaß der im vorigen Jahre verstorbenen Auguste Schalk zu Unterwüsten für die Armen ein Vermächtnis von 300 Mark überwiesen worden.

Detmold, den 14. Mai 1888.

Fürstlich Lippisches Consistorium.

A. Steneberg.

Steckbrief.

Gegen die Fabrikarbeiterin Auguste Hülsmann, geb. 5. August 1855 zu Heepen, welche sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls im Rückfalle verhängt.

Es wird ersucht, dieselbe zu verhaften und in das Landgerichts-Gefängniß zu Detmold abzuliefern.

Detmold, den 18. Mai 1888.

Fürstliche Staatsanwaltschaft.

Hunnaeus.

In Sachen, das Zwangsvollstreckungsverfahren gegen den Bäcker Rossmann hieselbst betr., ist die in der Bekanntmachung vom 14. April d. J. — cfr. Nr. 31 und 33 des Amtsblatts — angedrohte Ausschliefung heute erkannt.

Detmold, den 17. Mai 1888.

Fürstliches Amtsgericht II.

J. A.

Sieg.

Lage. Die unter Nr. 48 eingetragene Firma „B. Rintelen“ ist im hies. Handelsregister gelöscht.

Lage, den 19. Mai 1888.

Fürstlich Lippisches Amtsgericht.

Nieländer.

Im Wege der Zwangsvollstreckung ist zum öffentlich meistbietenden Verkaufe des Kolonats Stockhuß Nr. 43 der Bauerschaft Talle, zu welchem ein Wohn- und Geschäftshaus, versichert zu 10 300 Mark, und nach der Grundsteuer-Mutterrolle 3 ha 17 a 76 qm Grundstücke gehören, Termin auf

Freitag, den 6. Juli d. J.,

Morgens 11 Uhr,

hier angelegt.

Kaufliebhaber werden mit dem Bemerken dazu geladen, daß auf der Stätte bisher Schenkwirtschaft, Handel und Bäckerei betrieben ist und daß der Zuschlag bei einem Gebote von mehr als zwei Drittel des Taxats ertheilt wird. Das Taxat, sowie die Verkaufsbedingungen können vom **22. f. M.** hier eingesehen werden.

In dem angelegten Termine sind zugleich Ansprüche auf Befriedigung aus dem Käuferlöse und dingliche Rechte an dem Kaufgegenstande bei Strafe des Ausschlusses bezw. unter dem Rechtsnachtheile anzumelden und zu begründen, als für die sich nicht Meldenden ihr Recht gegen den neuen Erwerber verloren geht.

Hohenhausen, 19. Mai 1888.

Fürstliches Amtsgericht.

Begl. J. Ortmann, Sekretär.

Bekanntmachung,

das Aushebungsgeßchäft für 1888 betreffend.

Die diesjährige Aushebung der Militairpflichtigen findet in folgender Ordnung statt:

1. im Aushebungsbezirk Lemgo, Aushebungsort Schötmar, im Rorff'schen Gasthause daselbst,

am Freitag dem 1. Juni d. J.

für die Militairpflichtigen in den Vorstellungslisten C^a, D und E^a die Vorweg-Einzustellenden, E^b die Vorzumerkenden des Geburtsjahres 1866, sowie die in den Beilagen I, II, III, **am Sonnabend dem 2. Juni d. J.**

für die Vorzumerkenden des Geburtsjahres 1867 und die Militairpflichtigen des laufenden Jahrgangs, Vorstellungsliste E^b und E^c,

2. im Aushebungsbezirke Detmold, Aushebungs-orte Detmold, auf dem Rathhause daselbst,

am Montag dem 4. Juni d. J.

für die Militairpflichtigen in den Vorstellungs-

listen C^c und D, sowie in den Beilagen I II und III und in der Veränderungs-Nachweisung,

am Dienstag dem 5. Juni d. J.

für die Vorweg-Einzustellenden aus den Geburtsjahren 1866, 1867, 1868 und aus früheren Jahren, für die Vorzumerkenden aus den Geburtsjahren 1866 und 1867,

am Mittwoch dem 6. Juni d. J.

für die Militairpflichtigen des laufenden Jahrgangs und die Ueberzähligen aus den Geburtsjahren 1866 und 1867,

3. im Aushebungsbezirke Lemgo, Aushebungsorte Lemgo, bei dem Wirth Holland am Osthore daselbst,

am Donnerstag dem 7. Juni d. J.

für die Militairpflichtigen in den Vorstellungslisten C^c, D, die Vorweg-Einzustellenden aus Vorstellungsliste E, sowie in den Beilagen I. II. III,

am Freitag dem 8. Juni d. J.

für die Vorzumerkenden der Jahrgänge 1866 und 1867, aus Vorstellungsliste E,

am Sonnabend dem 9. Juni d. J.

für die Militairpflichtigen des laufenden Jahrgangs und die Ueberzähligen früherer Jahrgänge, Vorstellungsliste E,

4. im Aushebungsbezirke Detmold, Aushebungsorte Blomberg, auf dem Rathhause daselbst,

am Montag dem 11. Juni d. J.

für die Militairpflichtigen in den Vorstellungslisten C^c, D und E, sowie in den Beilagen.

Es wird dabei Folgendes bemerkt:

- a. Die Militairpflichtigen haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile und Strafen zu den bezeichneten Terminen persönlich einzufinden und zwar:

in Schötmar Morgens 7 Uhr,

" Detmold " 7 "

" Lemgo " 8 "

" Blomberg " 7¹/₂ Uhr.

Bei Behinderung am Erscheinen durch Krankheit ist ein ärztliches Attest beizubringen, welches durch die Polizeibehörde beglaubigt werden muß, wenn der ausstellende Arzt sich nicht im Staatsdienste befindet.

- b. Die Eltern des Reklamanten sind in Person zu erscheinen verpflichtet, wenn deren Gebrechlichkeit und Arbeitsunfähigkeit Grund der Reklamation sind.

- c. An den Aushebungstagen wolle sich ein Beamter des betreffenden Verwaltungsamts oder Stadtbezirks zur etwaigen Auskunft ertheilung

in Schötmar Morgens 8 Uhr,

" Detmold " 8 "

" Lemgo " 9 "

" Blomberg " 8¹/₂ "

einfinden.

Blomberg und Brake, den 12. Mai 1888.

Die Civilvorsitzenden

der Ersatz-Commissiönen der Aushebungsbezirke Detmold.

C. Neubourg,
Amtsrath.

Th. Holzappel,
Amtsrath.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Erlaß des Herrn Finanz-Ministers vom 4. d. Mts. III. 6336 dem Haupt-Steuer-Amt zu Iserlohn die unbeschränkte Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I beigelegt worden ist.

Münster, den 8. Mai 1888.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Steinkopff.